

**Begutachtungsentwurf**  
November 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1820/4-2017

**Gesetz, mit dem das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung, das Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz, das Kärntner Familienförderungsgesetz, das Kärntner Informations- und Statistikgesetz, das Kärntner Kindergartenfondsgesetz, das Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Kärntner Landes-Schulaufsichtsgesetz 1992, das Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetz 1993, das Kärntner Mindestsicherungsgesetz, das Kärntner Raumordnungsgesetz, das Kärntner Regionalfondsgesetz, das Kärntner Sportgesetz 1997, das Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetz, das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 geändert werden**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

**Artikel I**  
**Änderung des Gesetzes über die Kärntner Beteiligungsverwaltung**

Das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung – K-BVG, LGBl. Nr. 28/2016, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Landesregierung bestellt. Es dürfen nur Personen vorgeschlagen werden, die für diese Aufgabe im Besonderen befähigt sind.“

2. § 10 Abs. 4 entfällt.

**Artikel II**  
**Änderung des Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetzes**

Das Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz – K-AWFG, LGBl. Nr. 49/1984, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2016, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die im Landtag vertretenen Parteien sind im Wege ihres jeweiligen Klubs oder ihrer jeweiligen Interessengemeinschaft von Abgeordneten einzuladen, Vorschläge gemäß Abs. 2 zweiter Satz zu erstatten, wenn alle Mitglieder des Landtages, die auf Vorschlag derselben Partei gewählt wurden, diesem Klub oder dieser Interessengemeinschaft angehören; ansonsten ist eine im Landtag vertretene Partei im Wege ihres zustellungsbevollmächtigten Vertreters zur Erstattung eines Vorschlags einzuladen.“

**Artikel III**  
**Änderung des Kärntner Familienförderungsgesetzes**

Das Kärntner Familienförderungsgesetz – K-FFG, LGBl. Nr. 10/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Mitglieder des Familienfondskuratoriums werden durch die Landesregierung bestellt. Sie müssen zum Landtag wählbar sein.“

2. Im § 11 entfallen die Absätze 4, 5 und 6.

3. Im § 11 Abs. 7 entfällt die Wortfolge „oder ein anderes von derselben Partei vorgeschlagenes Mitglied“.

#### **Artikel IV Änderung des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes**

Das Kärntner Informations- und Statistikgesetz – K-ISG, LGBl. Nr. 70/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 12b Bericht zum lebensbegleitenden Lernen“ jeweils in neuen Zeilen der Überschriftseintrag „2b. Abschnitt Information zu landesgesetzlichen Gremien“ und der Eintrag „§ 12c Veröffentlichungspflicht“ eingefügt.*

2. *Nach § 12b wird folgender 2b. Abschnitt eingefügt:*

##### **„2b. Abschnitt Information zu landesgesetzlichen Gremien**

##### **§ 12c Veröffentlichungspflicht**

Ein Verzeichnis der Mitglieder von landesgesetzlich eingerichteten Beiräten, Kuratorien und Aufsichtsräten ist vom Amt der Kärntner Landesregierung zu führen, am laufenden Stand zu halten und im Internet auf der Homepage des Landes zu veröffentlichen.“

#### **Artikel V Änderung des Kärntner Kindergartenfondsgesetzes**

Das Kärntner Kindergartenfondsgesetz – K-KGFG, LGBl. Nr. 74/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2004, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestellung von sechs Mitgliedern des Kuratoriums nach Abs. 1 lit. b durch die Landesregierung hat auf Vorschlag nachstehender Stellen zu erfolgen:

- a) ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesregierung,
- b) drei Mitglieder auf Vorschlag von repräsentativen Vereinigungen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten, die ihrem satzungsmäßigen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten,
- c) zwei Mitglieder auf Vorschlag einer landesweiten Interessenvertretung der Träger von zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten.“

#### **Artikel VI Änderung des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes**

Das Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz – K-LGBG, LGBl. Nr. 56/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 27 Bevorzugung bei der Aus- und Weiterbildung“ der Eintrag „§ 27a Zusammensetzung von Gremien“ eingefügt.*

2. *Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:*

##### **„§ 27a Zusammensetzung von Gremien**

Bei der Zusammensetzung von landesgesetzlich vorgesehenen Beiräten, Aufsichtsräten und Kuratorien hat die Landesregierung ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis anzustreben.“

#### **Artikel VII Änderung des Kärntner Landes-Schulaufsichtsgesetzes 1992**

Das Kärntner Landes-Schulaufsichtsgesetz 1992 – K-LSchAG, LGBl. Nr. 72/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 41/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Bestellung gelten die Grundsätze über Verhältniswahlen nach § 72 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages (K-LTGO), LGBl. Nr. 87/1996, in der geltenden Fassung, sinngemäß.“

2. § 5a letzter Satz lautet:

„Der Präsident des Landesschulrates gehört der Fraktion jener im Landtag vertretenen Partei an, zu der er sich bekennt.“

3. Im § 14 Abs. 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

### **Artikel VIII Änderung des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993**

Das Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz 1993 – K-LSchG, LGBI. Nr. 16/1993, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 39/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im § 94 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „werden“ der Klammerausdruck „(§ 95 Abs. 3a)“ eingefügt.

2. Im § 95 Abs. 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

3. Nach § 95 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die im Landtag vertretenen Parteien sind im Wege ihres jeweiligen Klubs oder ihrer jeweiligen Interessengemeinschaft von Abgeordneten einzuladen, Vorschläge gemäß § 94 Abs. 1 Z 2 zu erstatten, wenn alle Mitglieder des Landtages, die auf Vorschlag derselben Partei gewählt wurden, diesem Klub oder dieser Interessengemeinschaft angehören; ansonsten ist eine im Landtag vertretene Partei im Wege ihres zustellungsbevollmächtigten Vertreters zur Erstattung eines Vorschlags einzuladen.“

### **Artikel IX Änderung des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes**

Das Kärntner Mindestsicherungsgesetz – K-MSG, LGBI. Nr. 15/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 14/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung hat drei Mitglieder des Mindestsicherungsbeirates auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis zu bestellen. Weitere zwei Mitglieder hat die Landesregierung auf Vorschlag des Kärntner Gemeindebundes zu bestellen; die vorgeschlagenen Mitglieder des Mindestsicherungsbeirates müssen Mitglieder im Gemeindevorstand (Stadtsenat) einer Kärntner Gemeinde oder Organ eines Sozialhilfeverbandes sein.“

2. § 65 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die im Landtag vertretenen Parteien sind im Wege ihres jeweiligen Klubs oder ihrer jeweiligen Interessengemeinschaft von Abgeordneten einzuladen, Vorschläge gemäß Abs. 2 erster Satz zu erstatten, wenn alle Mitglieder des Landtages, die auf Vorschlag derselben Partei gewählt wurden, diesem Klub oder dieser Interessengemeinschaft angehören; ansonsten ist eine im Landtag vertretene Partei im Wege ihres zustellungsbevollmächtigten Vertreters zur Erstattung eines Vorschlags einzuladen.“

### **Artikel X Änderung des Kärntner Raumordnungsgesetzes**

Das Kärntner Raumordnungsgesetz – K-ROG, LGBI. Nr. 76/1969, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 24/2016, wird wie folgt geändert:

§ 8a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die im Landtag vertretenen Parteien sind im Wege ihres jeweiligen Klubs oder ihrer jeweiligen Interessengemeinschaft von Abgeordneten einzuladen, Vorschläge gemäß Abs. 2 lit. a zu erstatten, wenn alle Mitglieder des Landtages, die auf Vorschlag derselben Partei gewählt wurden, diesem Klub oder dieser Interessengemeinschaft angehören; ansonsten ist eine im Landtag vertretene Partei im Wege ihres zustellungsbevollmächtigten Vertreters zur Erstattung eines Vorschlags einzuladen.“

**Artikel XI**  
**Änderung des Kärntner Regionalfondsgesetzes**

Das Kärntner Regionalfondsgesetz – K-RegFG, LGBl. Nr. 8/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2016, wird wie folgt geändert:

*§ 9 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 lit. b und c sind von der Landesregierung zu bestellen. Je ein Mitglied des Kuratoriums nach Abs. 1 lit. c ist auf Vorschlag des Österreichischen Städtebundes (Landesgruppe Kärnten) und des Kärntner Gemeindebundes zu bestellen.“

**Artikel XII**  
**Änderung des Kärntner Sportgesetzes 1997**

Das Kärntner Sportgesetz 1997 – K-SpG, LGBl. Nr. 99/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

*§ 10 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

„Die im Landtag vertretenen Parteien sind im Wege ihres jeweiligen Klubs oder ihrer jeweiligen Interessengemeinschaft von Abgeordneten einzuladen, Vorschläge zu erstatten, wenn alle Mitglieder des Landtages, die auf Vorschlag derselben Partei gewählt wurden, diesem Klub oder dieser Interessengemeinschaft angehören; ansonsten ist eine im Landtag vertretene Partei im Wege ihres zustellungsbevollmächtigten Vertreters zur Erstattung eines Vorschlags einzuladen.“

**Artikel XIII**  
**Änderung des Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetzes**

Das Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetz – K-WWFG, LGBl. Nr. 15/2005, wird wie folgt geändert:

*§ 8 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 lit. b und c sind von der Landesregierung zu bestellen. Je ein Mitglied des Kuratoriums nach Abs. 1 lit. c ist auf Vorschlag des Österreichischen Städtebundes (Landesgruppe Kärnten) und des Kärntner Gemeindebundes zu bestellen.“

**Artikel XIV**  
**Änderung des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes**

Das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz – K-WFG, LGBl. Nr. 6/1993, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2016, wird wie folgt geändert:

*1. § 18 Abs. 1 lautet:*

„(1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder sind von der Landesregierung zu bestellen.“

*2. Im § 18 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „jede der in der Landesregierung vertretenen Parteien sowie“.*

*3. § 18 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Den im Landtag vertretenen Parteien, die nicht in der Landesregierung vertreten sind, steht es frei, je einen Vertreter zu den Sitzungen des Kuratoriums als Vertrauensperson zu entsenden. Eine Vertrauensperson darf an den Beratungen mitwirken, hat jedoch kein Stimmrecht.“

*4. § 38 Abs. 4 lit. a lautet:*

„a) jede der im Landtag vertretenen Parteien;“

*5. § 38 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:*

„Die im Landtag vertretenen Parteien sind im Wege ihres jeweiligen Klubs oder ihrer jeweiligen Interessengemeinschaft von Abgeordneten einzuladen, Vorschläge gemäß Abs. 4 lit. a zu erstatten, wenn alle Mitglieder des Landtages, die auf Vorschlag derselben Partei gewählt wurden, diesem Klub oder dieser Interessengemeinschaft angehören; ansonsten ist eine im Landtag vertretene Partei im Wege ihres zustellungsbevollmächtigten Vertreters zur Erstattung eines Vorschlags einzuladen.“

**Artikel XV**  
**Änderung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017**

Das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 (K-WBFG 2017), LGBl. Nr. 68/2017, wird wie folgt geändert:

*Nach § 47 Abs. 5 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:*

„Die im Landtag vertretenen Parteien sind im Wege ihres jeweiligen Klubs oder ihrer jeweiligen Interessengemeinschaft von Abgeordneten einzuladen, Vorschläge zu erstatten, wenn alle Mitglieder des Landtages, die auf Vorschlag derselben Partei gewählt wurden, diesem Klub oder dieser Interessengemeinschaft angehören; ansonsten ist eine im Landtag vertretene Partei im Wege ihres zustellungsbevollmächtigten Vertreters zur Erstattung eines Vorschlags einzuladen.“

**Artikel XVI**  
**Inkrafttreten**

Die Artikel I bis XV treten mit Beginn der XXXII. Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft.